

## **I. Angebot und Vertragsabschluss**

1. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Der Vertrag gilt mit Zugang und Inhalt unserer Auftragsbestätigung als geschlossen, soweit der Besteller der Auftragsbestätigung nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Werktagen in Textform widerspricht. Dies gilt nicht, sofern die Auftragsbestätigung wesentlich oder für den Besteller unzumutbar von der Bestellung abweicht.
2. Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund nachfolgender Geschäfts- und Lieferbedingungen. Widersprechende Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur mit unserer schriftlichen Bestätigung als vereinbart.
3. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.
4. Planungs- und sonstige im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss erbrachte Leistungen sind vorbehaltlich einer abweichenden Absprache im Einzelfall bei Auftragserteilung kostenlos. Wird kein Auftrag erteilt, so behalten wir uns vor, für die im Auftrag des Bestellers durchgeführten Planungsleistungen unseren Aufwand in Rechnung zu stellen, sofern diese den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten waren.

## **II. Unsere Leistungen und Vertragserfüllung**

1. (Qualität und Quantität) Sofern Verträgen von uns in Textform verfasste und dem Besteller übersandte Leistungsbeschreibungen zugrunde liegen, bestimmen dort festgelegte Beschaffenheitsangaben die Eigenschaften des Liefergegenstandes umfassend und abschließend.
2. (Garantien) Etwaige Produktbeschreibungen, Werbeaussagen, Angaben im Vertrag, Katalogen oder sonstigen Unterlagen sowie in Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss gemachte Äußerungen stellen keine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Waren dar. Vielmehr ist die Übernahme jedweder Garantie ausdrücklich als solche zu bezeichnen und in Schriftform abzugeben. Ein Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis ist nur in schriftlicher Form möglich. Für Äußerungen und Werbeaussagen Dritter wird nicht gehaftet.
3. (Lieferung) Lieferzusagen erfolgen stets vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Wir unterrichten unsere Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes und werden ihm im Falle des Rücktritts eine ggf. bereits geleistete Vergütung unverzüglich erstatten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Lieferfristen und -termine sind ca-Termine und nur bei ausdrücklicher und schriftlicher Bestätigung der Verbindlichkeit als verbindlich anzusehen.
4. Wir sind berechtigt, Teillieferungen in zumutbarem Umfang an den Besteller zu leisten.

## **III (Mitwirkungs-) Pflichten des Bestellers, Mängelrügen, Schadensersatz bei Nichtabnahme**

1. (Aufstellung und Montage) Der Besteller hat die für Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Energie, Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen zu stellen und zu gewährleisten, dass alle etwaig erforderlichen Vorarbeiten vor Beginn der Montage soweit fortgeschritten sind, dass die Montage vereinbarungsgemäß durchgeführt werden kann. Bei Verzögerungen der Montage, die nicht auf von uns zu vertretenden Umständen beruhen, hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit sowie zusätzliche Reisekosten des Bestellers zu tragen.
2. (Mängelrügen) Nach Montage hat der Besteller durch Zeichnung des Lieferscheins die Leistungen als im Wesentlichen vertragsgerecht zu übernehmen oder von ihm gerügte Mängel zu bezeichnen. Wird dem Besteller kein Lieferschein vorgelegt, ist kein zeichnungsberechtigter Mitarbeiter bei Abschluss der Arbeiten anwesend oder unterbleibt die Unterzeichnung des Lieferscheins aus anderen Gründen, so hat der Besteller erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Abschluss der Arbeiten anzuzeigen. Nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nachdem diese erkannt wurden oder erkennbar waren zu rügen.
3. Ist der Besteller Kaufmann so ist eine Rüge spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Übergabe zu erheben. Nach Verstreichen vorgenannter Fristen gilt die Leistung als vertragsgerecht.
4. (Annahmeverweigerung) Verweigert der Besteller die Annahme der Lieferung, so sind wir berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Gibt der Besteller innerhalb der gesetzten Frist keinen bestimmten Liefertag an, sind wir berechtigt, für jeden Monat ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises des Liefergegenstandes, höchstens jedoch 5 % des Preises der nicht angenommenen Leistung zu berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Wir sind auch berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers bei einem Dritten einzulagern. Wir und unsere Lagerungsbeauftragten haften nur für Vorsatz und sind zur Versicherung der Ware nicht verpflichtet.
5. (Teilrücktritt) Im Falle der Annahmeverweigerung sind wir neben der Berechnung etwaig anfallenden Lagergeldes berechtigt, die auf das Material entfallenden Kosten in Rechnung zu stellen. Werden die Materialkosten oder das Lagergeld nicht innerhalb von 5 Werktagen auf erste Anforderung gezahlt, sind wir sowohl zur Lieferung als auch zum Rücktritt von der Montageverpflichtung berechtigt.

## **IV Ausbleibende Lieferung**

1. (Rücktritt) Das Recht des Bestellers bei ausbleibender Lieferung nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten besteht nur insoweit wir die Lieferverzögerung zu vertreten haben. Der Besteller hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach unserer Aufforderung zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf Lieferung besteht.
2. In Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von uns, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen haften wir bei Unmöglichkeit und Verzögerung der Lieferung/Leistung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen ist unsere Haftung bei Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung auf 50 % und für den Schadensersatz statt der Leistung und bei Unmöglichkeit auf 100 % des Wertes der Lieferung beschränkt. Weitergehende Ansprüche sind –auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Leistung- ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **V. Sachmängel und Haftung**

1. (Ausschluss) Einsatzmöglichkeiten und -bedingungen der von uns gelieferten Gegenstände ergeben sich aus vor Vertragsabschluss übergebenen Produktbeschreibungen, Katalogen und der in Textform zugesagten Beschaffenheitsangaben. Werden in diesen Unterlagen mitgeteilte Verwendungsbeschränkungen oder -anweisungen durch den Besteller nicht beachtet, so können wir keine Gewähr oder Haftung für Schäden übernehmen. Dies gilt auch für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritten, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstanden sind, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
2. (Nacherfüllung) Ist unsere Leistung nicht vertragsgemäß, so werden wir nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware erfüllen. Dem Besteller steht wahlweise das Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder Herabsetzung des Preises (Minderung) zu, sofern die Nachbesserung oder die Neulieferung zwei Mal fehlschlägt.
3. (Haftung) Für Schäden, die auf eine von uns, einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft begangener Pflichtverletzung zurückzuführen sind, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass bei Schäden,

die auf einer leicht fahrlässig begangenen Pflichtverletzung beruhen, der Schadensersatzanspruch der Höhe nach auf die typischen und im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schäden sowie auf die Deckungssumme unserer Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt ist. Die Haftungsbegrenzung zählt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

#### **VI. Verjährung**

1. Sofern der Besteller Kaufmann ist oder gebrauchte Gegenstände Vertragsgegenstand sind verjähren Ansprüche des Bestellers unter Einschluss etwaiger deliktisch begründeter Ansprüche ein Jahr nach Ablieferung und/oder Abschluss der Arbeiten. Für Ansprüche aus vorsätzlichem oder arglistigem Verhalten sowie nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Diese gelten auch für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

2. Ist für Teile von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, nichts anderes vereinbart, beträgt für diese Anlagenteile die Verjährungsfrist für Mängelansprüche abweichend von vorstehendem zwei Jahre, wenn der Besteller sich dafür entschieden hat, uns die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen; dies gilt auch, wenn für weitere Leistungen eine andere Verjährungsfrist vereinbart ist.

#### **VII. Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Soweit nichts anderes vereinbart, verstehen sich Preise netto Kasse ab Werk ausschließlich der Kosten für Fracht und Verpackung zuzüglich Umsatzsteuer.

2. Rechnungen sind mit Zugang zahlbar ohne jeden Abzug. Ein Skontoabzug ist nur nach ausdrücklicher Vereinbarung zulässig. Der Besteller kommt in Verzug, wenn er nach Fälligkeit trotz Mahnung oder innerhalb von 30 Tagen seit Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertiger Zahlungsaufstellung nicht zahlt.

3. Zur Aufrechnung oder Einbehaltung von Zahlungen ist der Besteller nur insoweit berechtigt, als diese von uns als bestehend und fällig anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### **VIII Eigentumsvorbehalt**

1. Von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden –gleich aus welchem Rechtsgrund- bestehender Forderungen, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen. Dies gilt auch bei Aufnahme einzelner oder sämtlicher Forderungen in eine laufende Rechnung und Ziehung und Anerkenntnis des Saldos. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der Liefergegenstände oder Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen der Ware liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

2. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern, er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Kaufpreises ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

3. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne uns zu verpflichten. Erfolgt die Verarbeitung mit anderen uns oder dem Kunden nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. In den anderen Fällen erwerben wir das Alleineigentum an der neuen Sache.

4. Wird Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen vermischten Gegenstände. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für uns.

5. Die nach vorstehenden Absätzen entstehenden Miteigentumsanteile gelten als Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe der jeweiligen Miteigentumsanteile.

6. Der Kunde darf unsere Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Der Kunde wird uns über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die an uns abgetretenen Forderungen oder sonstigen Sicherheiten unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen unterrichten. Die Pflicht, den Zugriff ausübende Dritte auf unser Eigentum hinzuweisen, bleibt unberührt. Sofern sich der Kunde im Verzug befindet und die Kosten der Intervention nicht vom Dritten erlangt werden, hat der Kunde diese Kosten zu tragen.

7. Wir geben uns zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers frei, sofern ihr Wert die Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

#### **IX. Sonstiges**

1. Sind unsere Kunden inländische Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögens so sind die an unserem Firmensitz zuständigen Gerichte für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ausschließlich zuständig. Wir können den Kunden auch an dem für ihn zuständigen Gericht verklagen.

2. Bei internationalen Rechtsbeziehungen sind wir auch berechtigt, anstelle des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht anzurufen, sofern die Vollstreckung von Titeln der deutschen ordentlichen Gerichtsbarkeit im Land des Bestellers nicht gewährleistet ist. Die Parteien werden sich über Schiedsrichter und das Schiedsverfahren unverzüglich einvernehmlich einigen. Kommt eine Einigung nicht innerhalb von 14 Tagen zustande, so wird das Verfahren auf Grundlage der Bestimmungen der Zivilprozessordnung der Bundesrepublik Deutschland mit drei Schiedsrichtern durchgeführt. Schiedsort ist Gütersloh, Verfahrenssprache ist deutsch.

3. Maßgebend ist der deutsche Text des Vertrages und das nationale Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Bestimmungen des BGB/HGB. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf (UN-Kaufrecht) sind ausgeschlossen.

4. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. In diesen Fällen werden die Vertragspartner eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen.